

Mitteilungen für Studierende

Sommersemester 1963

Beginn der Vorlesungen	2. Mai 1963
Ende der Vorlesungen	27. Juli 1963

Pfingstferien

Erster Ferientag	1. Juni 1963
Letzter Ferientag	8. Juni 1963

Wintersemester 1963/64

Beginn der Vorlesungen	5. November 1963
----------------------------------	------------------

I. Zulassung zum Studium.

Die zur Einschreibung erforderlichen Vordrucke sind beim Universitätssekretariat Saarbrücken anzufordern. Auf der Rückseite des Antrages sind alle zur Einschreibung erforderlichen Unterlagen aufgeführt.

Für das **Medizinstudium** kann nur eine begrenzte Zahl von Studienbewerbern zugelassen werden, deren Anträge bis spätestens 10. März 1963 eingegangen sein müssen. Nähere Auskunft erteilt das Universitätssekretariat.

Die vorherige Einsendung der Studienunterlagen zur Erlangung eines Zulassungsbescheides ist vorgeschrieben für das Studium

- der Medizin
- der Chemie
- am Europäischen Forschungsinstitut und
- am Institut für Berufsfachkunde
- sowie für alle ausländischen Studienbewerber.

Deutsche Studienbewerber der übrigen Fakultäten und Institute können die Einschreibung ohne Vorlage eines Zulassungsbescheides in der Zeit vom 1. März bis 1. April 1963 durchführen, sofern das Reifezeugnis zu der gewünschten Studienaufnahme berechtigt.

II. Immatrikulation

Die Immatrikulation zum Sommersemester 1963 findet in der Zeit vom 1. März bis 1. April im Universitätssekretariat statt. Aus kassentechnischen Gründen können Immatrikulationen nur montags bis freitags von 8.30—11.30 Uhr vorgenommen werden. Zur Immatrikulation hat jeder Studienbewerber persönlich zu erscheinen. Mitzubringen sind alle Studienunterlagen.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein ausgefülltes Antragsformular (Personalfragebogen);
2. das Reifezeugnis oder das als gleichwertig anerkannte Zeugnis im Original (bei ausländischen Zeugnissen muß eine beglaubigte Übersetzung mit eingereicht werden; dies gilt nicht für Zeugnisse in englischer oder französischer Sprache);

Ist einem Studienbewerber zum Zeitpunkt der Einschreibung das Reifezeugnis noch nicht ausgehändigt, genügt eine Bescheinigung der Schulbehörde darüber, daß er die Reifeprüfung bestanden hat. In diesem Falle ist das Reifezeugnis bis spätestens 30. April 1963 (dem Universitätssekretariat vorzulegen.

3. das Studienbuch (mit eingetragener Exmatrikulation) — für Studierende, die von einer anderen Hochschule kommen und das Studium an der Universität des Saarlandes fortsetzen wollen;
4. die Geburtsurkunde oder Personalausweis;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit dem Abgang von der Schule oder der zuletzt besuchten Hochschule mehr als 6 Monate vergangen sind;
6. ein handgeschriebener Lebenslauf;
7. drei Paßbilder (für Ausländer 4 Paßbilder);
8. Berufstätige haben bei der Immatrikulation eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Dienstherrn vorzulegen, aus der hervorgehen muß, daß der Bewerber über genügend Freizeit verfügt, ein ordentliches Studium durchzuführen.

In Verlust geratene Originalzeugnisse können durch beglaubigte Abschriften in Verbindung mit einer eidesstattlichen Erklärung ersetzt werden. Nähere Auskünfte erteilt das Universitätssekretariat.

Die eingereichten Personalurkunden werden im Universitätssekretariat aufbewahrt und nur bei der Exmatrikulation zurückgegeben. Es empfiehlt sich daher, vor Abgabe der Original-Unterlagen Abschriften bzw. Fotokopien anfertigen zu lassen.

III. Rückmeldung

Die Rückmeldung der Studierenden, die an der Universität des Saarlandes bereits eingeschrieben sind, beginnt am 10. Februar 1963. Rückmeldeschluß ist der 15. März 1963.

IV. Beurlaubung

Begründete Anträge auf Beurlaubungen von den Vorlesungen sind innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen. Antragsformulare liegen im Universitätssekretariat aus.

V. Gasthörer

Als Gasthörer kann zugelassen werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt. Ausnahmen hierzu sind durch besondere Genehmigung möglich.

Einschreibeschluß ist der 1. April 1963. Die erforderlichen Antragsformulare sind im Universitätssekretariat erhältlich.

VI. Gebühren und Beiträge.

Vor der Neueinschreibung bzw. Rückmeldung sind die entsprechenden Gebührenmarken (Studiengebühren und Sozialbeiträge) bei der Universitätskasse zu kaufen und dem Universitätssekretariat zur Durchführung der Neueinschreibung bzw. Rückmeldung vorzulegen.

Die Gebühren und Beiträge betragen pro Semester:

A) Studiengebühren:

für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät . . .	DM 18,—
für die Philosophische Fakultät	DM 18,—
für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät . . .	DM 22,—
für die Medizinische Fakultät	DM 22,—
für das Europäische Forschungsinstitut	DM 18,—
für das Dolmetscher-Institut	DM 35,—
für jeden Anfängerkursus des Dolmetscher-Institutes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch)	DM 18,—

Eine Doppeleinschreibung ist nur erforderlich, wenn der Studierende in beiden Fakultäten eine Prüfung ablegen will. In diesem Falle wird für das Studium in der Zweit-Fakultät eine ermäßigte Gebühr von DM 9,— bzw. DM 13,— erhoben.

Außerdem sind in verschiedenen Instituten Ersatzgelder zu entrichten.

B) Sozialbeiträge:

Krankenversicherung	DM 5,—
Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung	DM 2,50
Beitrag für die Studentenschaft einschl. Sportbeitrag	DM 4,50
Beitrag für das Studentenwerk	DM 7,50

C) Gebühren für Gasthörer:

Gasthörerschein	DM 9,—
Vorlesungs- und Übungsgebühr je Wochenstunde	DM 3,—

D) Prüfungs- und Promotionsgebühren:

Diese Gebühren sind aus den bestehenden Ordnungen zu ersehen.

VII. Belegen und Testieren.

Nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung trägt jeder Student die Vorlesungen, Übungen, Praktika usw., die er in diesem Semester zu belegen beabsichtigt, in die dafür bestimmte Spalte des Studienbuches ein. Jeder ordentliche Studierende ist verpflichtet — unbeschadet weiterer Bestimmungen in den einzelnen Prüfungsordnungen —, im Semester mindestens vier Wochenstunden (Vorlesungen, Übungen usw.) zu belegen und zu hören. Die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen usw. wird durch An- und Abtestate (Unterschrift des betreffenden Dozenten zu Beginn und zum Schluß des Semesters) im Studienbuch bestätigt. Die Antestate sind bis 31. Mai 1963 einzuholen.

VIII. Exmatrikulation.

Die Exmatrikulation ist in der Zeit vom 1. März bis 30. April 1963 beim Sekretariat der Universität zu beantragen. Hierzu müssen vom Studierenden verschiedene Entlastungsbescheinigungen, das Studienbuch und der Studentenausweis vorgelegt werden. Exmatrikulations-Anträge sind beim Universitätssekretariat erhältlich.

IX. Streichung.

Studierende, die sich in der angegebenen Frist (III und IV) nicht rückgemeldet haben, werden aus dem Register der Studierenden gestrichen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist im Wintersemester 1963/64 durch eine Neueinschreibung möglich.

X. Berufs- und Studienberatung

Studierende, die hinsichtlich ihrer Berufs- und Studienwahl auf Schwierigkeiten stoßen, haben die Möglichkeit, die Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulstudierenden beim Arbeitsamt Saarbrücken, Saarbrücken 1, Heuduckstraße 1, 2. Stock (Hochhaus), in Anspruch zu nehmen.

Sprechstunden: montags 13.00—16.00 Uhr
freitags 8.00—12.00 Uhr

Die Beratung der Studierenden über Studiengang und Auswahl der Vorlesungen erfolgt durch die Fakultäten bzw. Institute.

Hinweise zur Allgemeinen Studienförderung

I. Zweck der Allgemeinen Studienförderung

Durch die von Bund und Ländern gemeinsam zur Verfügung gestellten Mittel soll eine Auslese von Begabten unter den Studierenden gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.

Voraussetzung für eine Förderung ist Eignung und Bedürftigkeit. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

II. Personenkreis

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte ordentliche Studierende der Universität des Saarlandes gefördert werden, die das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

III. Antragsverfahren

Anträge auf Allgemeine Studienförderung sind auf den vom Studentenwerk ausgegebenen Formblättern über das Studentenwerk an die Förderungsausschüsse der Fakultäten zu richten. Die Anträge werden vom Studentenwerk auf Vollständigkeit überprüft und die Höhe des möglichen Förderungsbetrages berechnet. Die endgültigen Entscheidungen treffen sodann die eingesetzten Förderungsausschüsse.

Die Antragsformulare können jeweils ab Januar für das folgende Sommer-Semester und ab Juni für das folgende Winter-Semester beim Studentenwerk entgegengenommen werden. Die Förderungsanträge sollen möglichst persönlich beim Studentenwerk abgegeben werden, damit sie sofort auf Vollständigkeit geprüft werden können. Studierende, die bereits an der Universität immatrikuliert sind, müssen ihre Anträge bis spätestens 15. März für das folgende Sommer-Semester und spätestens 15. September für das folgende Winter-Semester gestellt haben. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Studierende, die erstmals an der Universität des Saarlandes studieren, können ihre Anträge bis zu 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters stellen.